

25. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juni 1950.

89/A.B.
zu 104/J
✓Anfragebeantwortung.

✓ In Beantwortung der Anfrage der Abg. R e i s m a n n und Genossen, betreffend die Vorgänge im Naturhistorischen Museum, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s folgendes mit:

Auf die unter Punkt 1 der Anfrage gegen Sektionschef Pernter erhobene Pauschalbeschuldigung, wonach er "in berühmten wissenschaftlichen Instituten Neulinge an verantwortungsvolle Stellen lanciert", genügen zwei Hinweise:

Erstens war Sektionschef Pernter seit seiner Wahl in den Nationalrat im November 1945 bis gegen Ende vergangenen Jahres beurlaubt. In dieser Periode war er mit amtlichen Vorgängen im Bundesministerium für Unterricht überhaupt nicht befasst.

Zweitens unterstehen die wissenschaftlichen Institute nicht der zu Zeiten von Sektionschef Pernter geleiteten Kunstsektion, sondern der Hochschulsektion des Bundesministeriums für Unterricht.

Darnach bleibt zum Einzelfall des Kustos I. Kl. am Naturhistorischen Museum Dr. phil. Alois Zlabinger zu sprechen, der ja offenbar den Ausgangspunkt der Anfrage darstellt. Ich habe die gegen den genannten Beamten erhobenen Beschuldigungen einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung unterzogen. Von den in diesem Zusammenhang gemachten rein polemischen Äußerungen abgesehen - deren Beantwortung sich erübrigt -, galt es zwei Punkte des Vorwurfes näher zu untersuchen: Die mangelnde Qualifikation und die Handhabung eines Protektionssystems bei der Unterbringung Dr. Zlabingers am Naturhistorischen Museum.

Zu dem ersteren Vorwurf ist festzustellen: Dr. Zlabinger war zur Zeit seiner Überstellung in den Musealdienst voll qualifizierter Mittelschullehrer mit 21 Dienstjahren. Für die speziellen Erfordernisse des Dienstes am Naturhistorischen Museum brachte er das philosophische Doktorat aus Naturwissenschaft (Zoologie, Geologie, Mineralogie), wofür er die Prüfungen mit Auszeichnung bestanden hat, mit. Darüber hinaus hat Dr. Zlabinger das Medizinstudium bis zum Absolutorium vollendet. Der Generaldirektor des Naturhistorischen Museums hat die volle Eignung des Genannten für die anthropologische Abteilung des Museums anerkannt und in seinem Anstellungsantrag an das Unterrichtsministerium Dr. Zlabinger bestens qualifiziert.

26. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juni 1950.

Zu der geringschätzigen Verwendung des Wortes "Turnlehrer" anlässlich der in diesem Zusammenhang gegen Dr. Zlabinger erhobenen Vorwürfe kann nur gesagt werden, dass hier die Interpellanten einen bedauerlichen schweren Missgriff getan haben. In Österreich ist seit 1926 (Vdg. Bl. BMFU 40 aus 1926) der vollqualifizierte Turnlehrer mit einer wissenschaftlichen Fachgruppe eingeführt, der die volle Gleichstellung mit allen Mittelschullehrern hinsichtlich der wissenschaftlichen Lehramtsprüfung besitzt.

Was nun das behauptete Protektionssystem im Falle Dr. Zlabinger anlangt, so darf zunächst auf den bereits erwähnten Übernahmeantrag des Generaldirektors des Naturhistorischen Museums verwiesen werden. Darüber hinaus muss der Umstand herausgestellt werden, dass zu dem fraglichen Zeitpunkt (1945/46) zufolge der damals im Zuge befindlichen personalpolitischen Massnahmen am Naturhistorischen Museum mehrere Stellen frei waren. Die Generaldirektion des Museums war in Anbetracht der eben zu dieser Zeit in Überfülle anfallenden Arbeit bemüht, diese Vakanzen raschest zu besetzen. Da Dr. Zlabinger den allgemeinen Anstellungserfordernissen entsprach und politisch unbelastet war, bedurfte es schon keiner unsachlichen Protektionen, um sein Bewerbungsgesuch aufrecht zu bescheiden.

Die in diesem Zusammenhang erhobene Anschuldigung, wonach Dr. Zlabinger "nur aus Protektion" als Kustos I. Klasse auf einen Posten der Dienstpostengruppe IV übernommen worden sein soll, entbehrt jeder Grundlage. Der Genannte war nämlich bereits vor seiner Überleitung auf einen freien Posten der Dienstpostengruppe IV beim Naturhistorischen Museum vollakademischer Mittelschullehrer der Dienstgruppe 5 mit 21 Dienstjahren. Die Interpellanten sehen allerdings über diese 21 Dienstjahre grosszügig hinweg und sprechen von einem "Neuling"!

Die Behauptung, dass er damit im Rang über den am Museum beschäftigten a.o. Univ. Professor Dr. Strouhal kam, ist unzutreffend, da Professor Strouhal Abteilungsleiter, Dr. Zlabinger aber nur zugeteilter Kustos ist. Dass beide später in die III. Dienstpostengruppe - jedoch ohne Übergang der Beförderungsrichtlinien! - befördert wurden, der eine (Prof. Strouhal) als ehemaliger Hochschulassistent, der andere als auf der gleichen Stufe als Akademiker stehender Mittelschullehrer, stellt durchaus keine Bevorzugung dar.

Aber auch die Behauptung, dass Dr. Zlabinger gar nicht das Recht hatte, sich als politisch Verfolgter des Naziregimes zu bezeichnen, ist unrichtig. Er wurde 1938 zunächst von der Gestapo in Haft genommen, die Untersuchung gegen ihn wurde auch nach der Haftentlassung durch 19 Monate fortgeführt. Wenn er auch später

27. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juni 1950.

im Jahre 1940 wegen des damals auftretenden Mangels an Turnlehrern noch einmal vorübergehend bis zu seiner Einziehung zur Wehrmacht im Jahre 1941 in den Schuldienst eingestellt wurde, so ändert dies nichts an der feststehenden Tatsache, dass er im Jahre 1938 seine Stellung verlor und später als "politisch verdächtig" ein Studien- und Prüfungsverbot an der Universität hatte. Es ist weiters unrichtig, dass Dr. Zlabinger bei seinen Rigorosen irgendwelche Erleichterungen aus dem Titel der politischen Verfolgung in Anspruch genommen hat. Gegen diesen letzten Vorwurf zeugt eine ausdrückliche Bestätigung des Wiener philosophischen Dekanates.

Die Frage der angeblichen Arisierung eines Wohnhauses durch Dr. Zlabinger - ein Vorgang, der an sich mein Ressort nicht berührt - kann aber erst nach Abschluss des im Zuge befindlichen Rückstellungsverfahrens beantwortet werden.

Was schliesslich die unter Punkt 2 der Anfrage erhobene Beschuldigung anlangt, wonach Dr. Zlabinger vor Kollegen behauptet haben soll, bei ihm ersetze die politische Protektion die wissenschaftliche Qualifikation, so mag es mit der Feststellung sein Bewenden haben, wonach die Mehrzahl der Kollegen des Genannten in einer Erklärung bestätigen, dass eine solche unwahrscheinliche selbstkritische Äusserung Dr. Zlabingers nie erfolgt sei.

Der in der gegenständlichen Interpellation unternommene Versuch, der Unterrichtsverwaltung die unzulässige Förderung eines mangelhaft qualifizierten Karriereisten zuzuschreiben, muss daher als vollkommen misslungen bezeichnet werden.

Ich möchte am Schlusse bemerken, dass ich als Ressortchef dankbar bin, wenn ich durch Anfragen von Abgeordneten auf tatsächliche Misstände, die einer Abstellung bedürfen, aufmerksam gemacht werde. Ich muss es aber bedauern, wenn auf Grund nicht überprüfter, unzutreffender Informationen pflichtgetreue Beamte völlig unbegründet öffentlich herabgesetzt werden.